

# Die Entwicklung des Strafverfahrens in Deutschland im letzten Jahrtausend und heute angestrebte Verbesserungen

Hauptreferat – gehalten am 16.10. 2007 vor der Ges. f. Rhetorik, Köln, von Ulrich Bonse

## Gliederung: 1. Das Strafverfahren vor 1000 Jahren in Deutschland

- 1.0 Die grundsätzliche Gliederung eines Gerichtsverfahrens
- 1.1 Germanen/Sachsen/Franken im frühen MA – also ab 700 n.C.
- 1.10 Auswahl des Gerichtsvorsitzenden/ des Richters
- 1.11 Rechtliches Gehör, Unschuldsvermutung bezügl. des Angeklagten
- 1.12 Art der Beweise: Augenschein, Partei- u. Zeugenvernehmung, Urkunden, Indizien (schwach!)
- 1.2 Beweiswürdigung durch den Richter („Urteilsfinder“)
- 1.3 Gleichheit vor dem Gesetz - gewisse Ausnahmen gab es
- 1.4 Berücksichtigung der Irrtumsmöglichkeit bei von Menschen gefällten Urteilen: Möglichkeit der Berufung beim nächsthöheren Gericht

## 2. Die Systematik der Strafen im MA

- 2.1 Arten: Peinliche, verstümmelnde, vergeltende, entehrende S.
- 2.2 Die Praktiken bei den Hexenstraftprozessen – 1230-1770 n.C.  
(eine Denunziation für Anklage ausreichend, keine Bestrafung ohne Geständnis, Geständnis- Erpressung auf der Folter, „malleus maleficarum“, entwürdigende Haftbedingungen, Benedikt Carpzow, Friedrich von Spee SJ („cautio criminalis ...“))
- 2.3 Bewertung der Strafpraxis des MA (Grausamkeit wegen mangelnder Strafverfolgung, deshalb Abschreckung > Aufklärungsquote überbewertet)

## 3. Strafrechtsprozess in der modernen Zeit

Strafverfolgung von Amts wegen, Habeas-corporis-Regel, Angeklagter hat Aussageverweigerungsrecht, Anklageschrift, Verteidiger, Zeugenvernehmung getrennt, Urkundenbeweis, raffinierte Beweismittel (z. B. DNA-Analyse), Sachverständigengutachten, Unabhängigkeit/Nichtversetzbarkeit/Freie Beweiswürdigung des Richters, Zuständigkeitsbereiche der Gerichte, Berufung, Kronzeugenregelung

## 4. Neuere Entwicklungen im Strafprozess ab 2000

- 4.1 Zusätzliche Ermittlungsverfahren (Erwartung eines klärenden BVerfG-Urteils) – basierend auf der Furcht vor Anschlägen von Terroristen
- 4.2 Verbesserung des Opferschutzes
- 4.3 „Einverständliche, verfahrensbeendende Urteilsabsprache“
- 4.4 Fristverlängerung für Prozessunterbrechung
- 4.5 Rechtsmittelbeschränkung: Nur noch eine Berufungsinstanz – Berufung oder Revision

## 5. „Lynch-Justiz“ heutzutage, schlecht fassbar – am Beispiel

### „Schwere Verleumdung“: Motiv, Tat, Erfolgswahrscheinlichkeit und Strafen

- 5.0 Begriffe: Verleumdung, üble Nachrede, Nichtstrafbarkeit ehrverletzender Äußerungen bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen
- 5.1 „Unblutiges, ´elegantes´ Beseitigen eines Störenfrieds“
- 5.2 Die Verleumdungsmaschinerie: Gerüchte streuen, Misstrauen säen, dreist verleumden
- 5.3 Die Wunderwaffe: Das „Mobben“- eine Art chinesischer Psycho-Folter
- 5.4 Mögliche Reaktionen der „Informations-Weitertransporteure“
  - 5.41 Entscheidend: Sozialprestige der Verleumder – Häufigkeit der Verleumdung (Sozialprestige-Skalen in Deutschland 2005, 2007)
  - 5.42 Rechtliches Gehör gewähren: Zur Rede stellen = christliches Gebot!
- 5.5 Bestrafung ohne legitimes Urteil = Faustrecht!
- 5.6 Abwehrmöglichkeiten des Opfers durch Tapferkeit der anständigen Umwelt
- 5.7 Bestrafung ehrverletzender Äußerungen im deutschen Rechtssystem – Beweisnotstand!

## 6. Zusammenfassung

Hier soll nicht von den Rechtsquellen, von der Bewertung der Tat und der Erbringung der Voraussetzungen für die Strafe, sondern von all den Regelungen die Rede sein, die die Gerechtigkeit durch die Elemente des Verfahrens selbst herbeiführen

## 1. Das Strafverfahren vor 1000 Jahren

### 1.0 Die grundsätzliche Gliederung eines Gerichtsverfahrens

Man teilt ein in:

Tat, Anzeige bei der ermittelnden Stelle, Ermittlung, Zuständigkeitsprüfung des Gerichts, Verhaftung, Terminfestsetzung für das Gerichtsverhandlung, Ladung des Beschuldigten/Vorführung, Vernehmung von Angeklagten und Zeugen, Plädoyers der beiden Seiten, Beratung des Gerichts außerhalb der Öffentlichkeit, Urteilsverkündung, Strafvollzug bei Rechtskraft des Urteils oder Berufung.

### 1.1 Germanen/Sachsen/Franken im frühen MA – also ab 700 n.C.

#### 1.10 Auswahl des Gerichtsvorsitzenden/ des Richters

Karl der Große fand bei seinen Christianisierungsbemühungen vor 800 n. C. in Westfalen die sog. „**Frei- oder Femegerichte**“ vor. Deren Urteile genossen damals Autorität und sorgten für Rechtssicherheit im Lande. So verlieh er ihnen den „**Königsbann**“ – so hieß die Befugnis, über fast alle schweren Verbrechen Recht zu sprechen. Und wer waren die Richter? Bei den für die Zeit des frühen Mittelalters typischen, nur in Westfalen üblichen Femegerichten wurden die Gerichtsvorsitzenden, die sog. „Freigrafen“, **von den Freischöffen gewählt** – und der Freigraf bestimmte dann einen in Anbetracht des einzelnen Falles ihm als befähigt erscheinenden Freischöffen als **Urteilsfinder**. Dieser Urteilsfinder musste dem Angeklagten ebenbürtig sein, also aus demselben Stand stammen.

Es war eine **Ehre, Freischöffe zu werden**. Sie mussten seriöse Leute sein und **Aufnahmegebühr** in den Freischöffenstand zahlen. An diesen Gebühren war der Freigraf (der Gerichtsvorsitzende) beteiligt. Eine Möglichkeit natürlich, wie viel Geld auch die Ausgewogenheit von Urteilen beeinflussen konnte. Geld korrumpierte im späten Mittelalter

und der Neuzeit zahlreiche Freigrafen. Ein Grund, den Freigerichten in Westfalen mit Erstarren der Landesherren die Gerichtsbarkeit zu entziehen, so dass hinfort die Landesherren oder deren Beauftragte, der Berufsstand der Richter, der sich nun herausbildete, in eigener Regie Recht sprachen.

### **1.11 Rechtliches Gehör, Vermutung der Unschuld des Angeklagten „bis zum Beweis des Gegenteils“**

Fairness beim Verfahren gegenüber dem Beschuldigten (ab Verfahrenseröffnung heißt der Betreffende Angeschuldigter!) ließen auch die Germanen walten: „**Rechtliches Gehör**“ ist ein Grundsatz der Wahrheitsfindung, der schon damals beachtet wurde. Man lud den Beschuldigten vor, korrekt mit Fristbeachtung. Auch der Angeschuldigte wurde im Verfahren befragt, damit seine Version des Sachverhalts gewürdigt werde. Der alte römische Rechtsgrundsatz „*Audiatur et altera pars!*“ wurde eingehalten. Bis die Schuld des Angeklagten bewiesen ist, gilt der Angeklagte als unschuldig!

### **1.12 Art der Beweise**

Wie überall an Gerichten bildete sich das Gericht ein Urteil über die Glaubwürdigkeit der Parteien und der Zeugen. Das heißt **Augenschein**. Auch **Parteivernehmung** galt etwas. Sowohl der Ankläger als auch der Angeschuldigte und **Zeugen** wurden gehört. Auch **Urkunden** hatten Beweiskraft. Schriftliche Verträge und Testamente waren gewichtig.

Nur bei der Bewertung von **Indizien** (Tatwaffe, Fußspuren, winzigen Stoffpartikeln, Fingerabdrücken usw.) waren unsere Vorfahren noch recht schwach – die Technik war naturgemäß noch nicht so weit. Mikroskope kannte man nicht.

Dagegen stützte sich das Gericht besonders auf die **Bewertung der Aufrichtigkeit der Aussagen** – der Ankläger musste nach seiner Aussage diese kniend mit der Hand auf dem Richtschwert beschwören und 2 seriöse **Eideshelfer** beibringen, die bereit waren, einen Eid auf die Glaubwürdigkeit des Anklägers zu leisten („*er hat rein, nicht mein geschworen!*“). Der Angeklagte musste nun seine Version vortragen - er oder sein „Fürsprech“ (Verteidiger) und anschließend den Ankläger durch Beibringung von

6 Eideshelfern übertrumpfen. Der konnte dann vielleicht insgesamt 13 beibringen, die seinerseits der Angeklagte wieder durch Gestellung auf 20 auffüllen konnte.

In Einzelfällen, wenn der Fall ganz kompliziert lag und die Schöffen ganz geteilter Meinung waren, konnte nach einer Reinigungseid sowie hl. Messe und Kommunion auch ein **Gottesurteil** angeordnet werden – der liebe Gott musste hier sozusagen „als **Beweislieferant** antreten“. Die Fiktion lautete so: Triumphiert eine der beiden streitenden Seiten beim Gottesurteil, so muss er – nach der offenbaren Meinung Gottes - unschuldig sein – „*denn, ausdrücklich angerufen, lässt Gott den Unschuldigen nicht im Regen stehen!*“.

Das Gottesurteil gab es in Gestalt der **Feuerprobe** – Hand oder Leib dem Feuer preisgeben, den Arm in kochendes Wasser tauchen oder glühendes Eisen tragend oder beschreitend berühren - die **hl. Kunigunde**, Gemahlin Kaiser Heinrichs II., musste nach der Legende zum Beweis ihrer Unschuld über glühende Pflugscharen gehen - ,

**Wasserprobe** (wer unterging, nachdem er gebunden ins Wasser geworfen worden war, musste unschuldig sein, denn das Element Wasser stieß nach Ansicht der Zeitgenossen des MA die Schuldigen ab, so dass sie oben an der Oberfläche schwimmen blieben!), und der

**Speiseprobe**: Dann musste der Angeklagte vergiftetes Brot und Käse oder eine geweihte Hostie essen. Blieb er am Leben, war er unschuldig.

Nicht selten kam es bei **dringendem Verdacht** auch zum **Zweikampf**, um ein Gottesurteil durchzuführen, übrigens der Kirche besonders verhasst – wer hier siegte – etwa durch Zu-Boden-schlagen des Gegners und Setzen der Schwertspitze auf die Kehle, war in den Augen des Gerichts unschuldig – eine äußerst wacklige Arbeitshypothese!

(In der Musik basiert die **Oper „Lohengrin“** auf einem Zweikampf: Hexen-Urteil erging gegen Elsa von Brabant – von dem Makel konnte sie nur befreit werden, wenn ein Ritter sich für ihre Ehre schlug – und dann kam Lohengrin mit dem Schwan angefahren!).

Der Zweikampf kam häufiger vor als die o.a. Proben – **das Duell**, das im Deutschen Reich 1871 verboten wurde, beruht auf diesen germanischen Vorstellungen, für seine Ehre mit dem Schwerte einzustehen.

## 1.2 Beweiswürdigung durch den Richter („Urteilsfinder“)

Diese war auch in alten Zeiten schon frei gegeben – man stimmte nicht ab („Mehrheit siegt!“), sondern die Schöffen berieten nur den Urteilsfinder, der dann das Urteil fällte und den Urteilsspruch vor der gesamten Versammlung verkündete („schalt“).

## 1.3 Gleichheit vor dem Gesetz

Die war bei den Femegerichten im allgemeinen gegeben – bis auf die 3 Ladungen, die an beschuldigte Freischöffen ergingen (die letzte mit eindeutiger Drohung), wohingegen ein „Unwissender“ (Nicht-Schöffe) nur eine Ladung bekam – und bei Nichterscheinen einen Schuldspruch riskierte. Dass aber die **Zahl der Eideshelfer** die Wohlhabenden begünstigte, liegt auf der Hand – wer reich und überall angesehen ist, hat im Übertrumpfen im Eideshelfer-wettbewerb bessere Karten!

## 1.4 Berücksichtigung der Irrtumsmöglichkeit bei von Menschen gefällten Urteilen: Möglichkeit der Berufung beim nächsthöheren Gericht

Berufung zu wählen bei einem höheren Gericht gab es bei den westfälischen Femegerichten nicht – die setzten aber voraus, dass ein Ankläger bei einem ordentlichen Gericht etwa in einer Reichsstadt kein Recht bekommen hatte und sich jetzt – als letzte Instanz! – an das Femegericht gewandt hatte. War das Urteil hier verkündet, gab es dann **keine weitere Berufungsmöglichkeit** mehr. Entweder wurde – bei anwesendem Angeklagten – das Urteil sofort vollstreckt (am nächsten, dafür geeigneten Baum!), oder ein Häscher in Gestalt eines Freischöffen wurde mit dem Urteil losgeschickt, um den flüchtigen Täter mit Hilfe weiterer, von ihm an Ort und Stelle zu rekrutierender Freischöffen zu packen und sofort zu henken.

Ein wirksames Verfahren, um Täter zu fassen, denn hier wurde die Ortskundigkeit der Einheimischen aktiviert. Der Täter konnte sich auf der Flucht nie sicher fühlen, nicht plötzlich gepackt und sofort gehenkt zu werden.

## 2. Die Systematik der Strafen im MA

### 2.1 Arten

Es gab peinliche, verstümmelnde, vergeltende und entehrende Strafen.

**Peinliche:** Rutenstrieche für Verleumdungen

**Verstümmelnde:** Handabhacken bei Dieben

**Vergeltende:** Henken bei Mord

**Entehrende:** Brandmarken bei schweren Verbrechen, An-den-Prangerstellen bei Schandmäulern

### 2.2 Bewertung der Strafpraxis des MA

Die mittelalterliche Strafpraxis war grausam. Was versprach man sich davon? Der Grund liegt sicher darin, dass man klar sah, dass die Aufklärungsquote wegen der fehlenden flächendeckenden Strafverfolgung nur gering sein konnte. So setzte man nur auf **Abschreckung durch Grausamkeit**. Aber die Verbrecher setzen nun einmal zunächst voraus, dass man sie nicht fasst, weil sie schon geschickt genug sein werden – und denken nicht an die Schwere der Strafe. **Die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist es, die Verbrecher abschreckt.**

In vielen Fällen wurden die Verbrecher auch zu **ewiger Verbannung** verurteilt – was zwangsläufig bedeutete, dass man ihn den lieben Nachbarn in nah und fern auf den Hals schickte, ein von der wirksamen Verbrechensbekämpfung her gesehen äußerst groteskes Verfahren; denn ein mittelloser Verbrecher auf Europas Straßen, oft Pilgerstraßen, sieht meistens, um am Leben zu bleiben, nur die Rettung in raffiniert begangenen weiteren Verbrechen, also etwa Diebereien und Räubereien. Man kann sich ausmalen, wie gefährlich es für normale Bürger im MA war, nach Santiago de Compostela zu pilgern! Man konnte praktisch nur mit „Bedeckung“ oder in große Pilger- oder Kaufmannszügen wallen.

### 2.3 Die Praktiken bei den Hexenstraftprozessen – 1230-1770 n.C.

**Es reichte eine einzige Denunziation aus**, um die oder den Betreffenden in hinreichenden Tatverdacht zu bringen – eine schreiende Ungerechtigkeit gegenüber den Beschuldigten.

Im **Ermittlungsverfahren** selbst war der Wahn auf die Spitze - 6 -

getrieben: Im allgemeinen denkt ein vernünftiger Mensch, dass unter höchsten Qualen zustandegekommene Aussagen die Wahrheit verfehlen, weil dann eben ausgesagt wird, um die Qual zu beenden. Nicht so das Mittelalter - ab dem 13. bis ins 18. Jahrhundert hinein: **Es quälte mit Systematik, um zu Geständnissen zu kommen.** Natürlich, weil die gründliche **Würdigung von Indizien völlig unbekannt war und man den Angeklagten nur nach dessen persönlichem Geständnis verurteilen konnte!**

Die „Geständnisse“ wurden auch noch von den Folter-Richtern registriert und hinterher im „**Hexenhammer**“ (malleus maleficarum) systematisiert, so dass man es bei den nächsten angeblichen Hexen leichter hatte, ihnen einzuflüstern, was sie sicher getan hätten, damit sie es bereitwillig geständen – denn dann war ja ihre Qual beendet – z. B. wenn sie dann die Aussicht hatten, wenigstens schnell und schmerzlos per Axt statt durch Verbrennen hingerichtet zu werden. Ein **Urteil „sine ira et studio“** gab es praktisch nicht – eine einmal gefasste „Hexe“ war jedenfalls in irgendeiner Form des Todes!

Auch ein sicher fachlich äußerst beschlagener Strafrechtsgelehrter wie der Leipziger Richter **Benedikt Carpzow** hat in seiner Karriere um die tausend Hexen-Urteile unterzeichnet. Man fasst es nicht, warum die Leute im MA und in der Neuzeit nicht dem gesunden Menschenverstand in ihrem Gerechtigkeitsempfinden mehr Raum gewährten!

Nur der **Jesuitenpater Friedrich von Spee**, der die Hexen 1-2 Jahre lang zum Schafott begleiten musste, hieb sozusagen gewaltig auf den Tisch – mit seiner Schrift „**Cautio criminalis ...**“. Sein Haupthaar war nach einem Jahr Hexenbegleitung schneeweiß geworden. In Köln wurden vom Hexenwahn 1629 etwa 2000 Menschen umgebracht – vom 7jährigen Kind bis zum Universitätskanzler.

### **3. Strafrechtsprozess in der modernen Zeit**

Heutzutage braucht keiner mehr als Ankläger persönlich vor einem Gericht auftreten – diese Mühe würde er oft scheuen – damit täte man der öffentlichen Sicherheit keinen Gefallen. Die **Polizei und der Staatsanwalt werden von Amts wegen tätig.**

### 3.1 Trennung von Ermittlung und Rechtsprechung: Quantensprung für die Qualität des Strafverfahrens zur Zeit Napoleons

Als Napoleon das Rheinland besetzte, wurde der **Code Napoléon** auch in diesen Provinzen eingeführt, übrigens auch in der Pfalz, die zu Bayern gehörte. Das war **1808**.

Was den Strafprozess betraf, so wurde jetzt die **Ermittlung und Verurteilung in getrennte Hände gelegt** – eine entscheidende Verbesserung; denn wenn der Richter die Ermittlungen steuern kann, so wird er häufig nicht ohne „ira et studio“ sein – kennt er den Angeklagten und will ihm wohl, ohne dass das bekannt ist, so wird er, wenn er die Ermittlung selbst in der Hand hat, am Finden von Beweisen gar nicht interessiert sein, die Ermittlungen zu früh einstellen oder gar nicht erst eine Akte anlegen.

Seit Napoleon, für Bayern ab 1832 und für das ganze Deutsche Reich ab 1878 (Einführung der Justizgesetze) **ermittelt seitdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem Hilfsorgan, der Polizei, und der Richter verwertet die Ermittlungsergebnisse, hat also keinen Einfluss auf sie.** (Ein ähnlicher Fall ist **die Trennung der Berufe Arzt und Apotheker**, im 13. Jahrhundert von Kaiser Friedrich II. von Staufeu eingeführt – ein Arzt, der eine Apotheke besäße, würde immer gerade das an Medizin verschreiben, was er auf Lager hat, obwohl es etwas viel Billigeres und Wirksameres gäbe!)

Der Beschuldigte wird verhaftet, um Zeugenbeeinflussung oder Flucht zu verhindern – entweder auf frischer Tat ertappt oder auf Grund weiterer Erkenntnisse und eines Haftbefehls. Man kann den auf frischer Tat ertappten Delinquenten auch nicht uferlos festhalten – innerhalb **einer Frist von 48 Stunden** muss der Haftrichter einen Haftbefehl ausstellen.

**(Habeas-corporis-Regel** – in die britischen Gesetze wurde nach der Zeit König Karls II. eine Bestimmung eingefügt, nach der es keinem Engländer erlaubt sein sollte, einen Bürger nach Belieben gefangen zu halten – K. II. wollte auf diese Weise reichen Bürgern Geld abpressen)

Dann wird weiter ermittelt – und der Richter muss anhand der beigebrachten Beweise entscheiden, ob **hinreichender Tatverdacht** vorliegt. Wenn nicht, wird das Verfahren gegen diesen Beschuldigten eingestellt.

Kommt es zum Verfahren, erhält der Angeklagte eine **Anklageschrift** – - 8 -



mit genauer Angabe der ihm zur Last gelegten Vergehen und §§. Er kann sich einen **Verteidiger seines Vertrauens** suchen oder einen gestellten Pflichtverteidiger nehmen.

Er hat **Aussageverweigerungsrecht** – kann sich, muss sich aber nicht zur Sache zu äußern.

Ein Riesenunterschied zum MA, als man ja noch äußerst großen Wert auf das Geständnis des Angeklagten legte!

Die **Zeugen** werden getrennt verhört und vereidigt. **Urkunden** gelten nach wie vor sehr viel.

Was im MA in verschwindend geringem Maß zur Verfügung stand: **Beweismittel jeder Art** – von der Mordwaffe bis zur **DNA-Analyse**. Letztere erweist sich heute als besonders überführungsstark. Der Angeklagte, der aufgrund guter Spurenverwischung eigentlich verstockt leugnen wollte, wird trotzdem durch Hautschuppen oder verlorene Haare überführt!

Man kennt auch **Sachverständigengutachten** – für die Beurteilung bestimmter Beweismittel steht die ganze Schlagkraft der betr. Wissenschaft zur Verfügung – z. B. Schriftgutachten.

**Der Richter ist Staatsbeamter, also unabhängig** – muss nicht wegen eines für einen bestimmten Angeklagten einschneidenden Urteils Brotlosigkeit befürchten. Er hat das **Recht auf freie Beweiswürdigung** – er kann die Aussage auch eines sehr glaubwürdigen Zeugen als entscheidend ansehen und die der anderen für erlogen halten und das Urteil entsprechend fällen. Der Richter ist - bei qualifizierter Arbeit - auch **nicht versetzbar**.

Es gibt auch **Zuständigkeitsbezirke** für Gerichte. Niemand kann mit seiner Sache also an ein Gericht seiner Wahl ziehen wollen, weil er meint, die Richter dort seien für ihn günstiger.

Es gibt auch neuerdings eine sog. „**Kronzeugenregelung**“: Ein Mann aus der Verbrecherszene, der auch in dieses Verbrechen verstrickt ist, kann mit dem Richter ausmachen, dass er straffrei bleibt, wenn er für die Beurteilung des Sachverhalts entscheidende Aussagen macht. Auf diese Weise bekommt man die im Hintergrund tätigen Drahtzieher (Paten) des Verbrechens besser zu fassen. Letzter Fall: **Formel-1-Weltmeister Fernando Alonso** machte

2007 Anzeige wegen Betriebsspionage. Konnte mit eigener Straffreiheit rechnen.

Und vor allem: Der Angeklagte – oder auch der Staatsanwalt – können bei entsprechender Schwere des Verbrechens **Berufung einlegen**, wenn das Urteil in ihren Augen ungerecht ist. Beim Femegericht gab es das nicht.

#### **4. Neuere Entwicklungen im Strafprozess ab 2000**

##### **4.1. Zusätzliche Ermittlungsverfahren (in Erwartung eines BVerfG-Urteils)**

Zwecks Gewinnung von Beweisen denkt man heute an die „**Online-Razzia**“ – die Polizei kriecht per Funk in die Mobiltelefone – besonders zum Terroristenfang. Die Terroristen sollen sich dieses relativ anonymen Mediums nicht zur Planung von Straftaten bedienen können.

Außerdem stehen die sog. „**IMSI-Catcher**“ zur Debatte: Man baut von vornherein eine Wanze in die Mobiltelefone ein und kann dann sehen, wo sich diese Zielperson befindet, welche Wege sie gegangen ist und welches der Inhalt ihrer Gespräche war.

Dieser Vorgang liegt jetzt beim Bundesverfassungsgericht und soll Frühjahr 2008 entschieden werden.

##### **4.2. Verbesserung des Opferschutzes:**

Das Opfer bzw. sein Rechtsanwalt kann der Anklage als Nebenkläger beitreten. Auf diese Weise kann sofort ein Schadenersatz festgesetzt werden.

##### **4.3 „Einverständliche, verfahrensbeendende Urteilsabsprache“**

Eine Änderung, die die Anwälte nicht mögen: **Richter und Angeklagter einigen sich auf Verfahrensbeendigung** – der Angeklagte meint, er könne sowieso nicht mehr herausholen und hofft auf ein mildes Urteil, später auch auf frühere Entlassung. Aber er muss vom Richter „qualifiziert belehrt“ werden, dass er trotz dieser Absprache nicht auf weitere Rechtsmittel (Berufung, Revision) verzichten **m u s s** ! Diese Möglichkeit ist im Verfahren eingeplant, um die Justiz zu entlasten.

Das Urteil muss nicht so genau mit allen Einzelheiten abgefasst sein.

#### **4.4 Fristverlängerung für Prozessunterbrechung**

Früher kam man in Zeitnot, wenn z. B. Weihnachten war oder ein Richter krank wurde und eine Frist für die längstmögliche Unterbrechung von 10 Werktagen vorgeschrieben war. Entweder man beraumte noch einen „Pro-forma-Schiebetermin“ – und hatte dann zusätzlich bis zu 10 Tage gewonnen – oder man riskierte das Platzen des Prozesses – die ganze Arbeit während der bisherigen Verhandlungen war umsonst. Heutzutage darf man 3 Wochen unterbrechen und einmal 30 Tage. Eine Bremse ist aber die ungünstige Wirkung auf das Gedächtnis der Richter und Schöffen – besonders, was die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen betrifft.

#### **4.5 Rechtsmittelbeschränkung: Nur noch e i n e Berufungsinstanz – Berufung oder Revision**

Das läuft – wie die „verfahrensbeendende Urteilsabsprache“ – unter „Justiz-Entlastung“. Bisher: Amts-, Land-, Oberlandes-Gericht – hier waren also 2 vorhanden. Aber bei Amts- und Landgericht gehen immer nur jeweils 10% der Verfahren in die nächste Instanz. Die Polizei muss dann jedoch, um den Vorgang revisionsfähig zu machen, für einen Amtsgerichtstermin wesentlich sorgfältiger ermitteln. Das bedeutet dann für die Justizverwaltung auch wieder mehr Arbeit. Beim Landgericht gibt es – als Revisionsinstanz - nur den Bundesgerichtshof

#### **5. „Lynch-Justiz“ heutzutage, schlecht fassbar – am Beispiel „Schwere Verleumdung“: Motiv, Tat, Erfolgswahrscheinlichkeit und Strafen (anschauliche Schilderung eines fiktiven Musterbeispiels)**

##### **5.0 Begriffe: (§§ 185 ff. StGB).**

„**Verleumdung**“ = wissentlich falsche, ehrverletzende Behauptungen über andere verbreiten;

„**üble Nachrede**“ = ehrverletzende Behauptungen aufstellen, aber im guten Glauben. Bestraft wird nicht, wenn sich vor Gericht die Richtigkeit erweist.

§ 193 StGB bestimmt, dass ehrverletzende Behauptungen dann straffrei bleiben, wenn sie in **Wahrnehmung berechtigter Interessen** geschehen (Befugnis zum „Gegenschlag“! Beispiel: Ein Kultusminister beschuldigt die Lehrer, sie als „faule Säcke“ hätten die größte Schuld an der deutschen PISA-Misere. Eine Schuldirektorin schreibt daraufhin in ihrer

Webseite, der KuMi sei ein „*ahnungsloser pädagogischer Traumtänzer*“!  
Nicht strafbar – „*Wahrnehmung berechtigter Interessen im politischen Meinungskampf*“!)

## 5.1 „Unblutiges, ´elegantes´ Beseitigen eines Störenfrieds“

„**Calumnia audacter – semper aliquid haeret!**“ so stand es an einer Toilette in dem unter Vulkanasche versunkenen Pompeji. „*Verleumde dreist – es bleibt immer etwas hängen!*“ – politische Methode im alten Rom, aber seitdem durchaus nicht ausgestorben.

„*Wenn wir das richtig anfangen*“, sagen sich auch heute in den Hinterzimmern solche Kleinkriminellen, „*dann bricht der Betreffende, geschockt von der dadurch hervorgerufenen Isolation, zusammen und verschwindet leise weinend hier aus der Gegend – und wir haben unsere Ruhe. Mehr wollen wir doch gar nicht!*“

**Warum tun Leute so etwas?** „*Der/die ist uns im Wege – nimmt uns Aufträge weg! Sagt was, was zwar wahr ist, aber uns schwer im Magen liegt (,Recht hast, aber ´s Maul sollst halten!*“ ), bietet mehr, als wir im allgemeinen bieten (,macht unsere Akkorde kaputt!“) - u. a. m.– *darum darf er hier kein Bein an die Erde kriegen! Ich will ihn in einem halben Jahr nicht mehr sehen!*“

„*Wer übernimmt die Verantwortung dafür? Was, keiner? Es muss hier jeder mal den Kopf hinhalten! Otto und Heinz – ihr könntet allmählich auch mal wieder was machen ...- fangt es schlau an – alles so, dass ihr nicht angezeigt werden könnt ...- Otto, du hast das größte Prestige – du marschierst vorweg. Ihr seht doch alle ein, dass der Kerl uns schadet!*“

## 5.2 Die Verleumdungsmaschinerie: Gerüchte streuen, Misstrauen säen, dreist verleumden

Auch wenn die Person ein rechtschaffener Bürger sein sollte: Es wird trotzdem **Kampagne gemacht**. Überall **Gerüchte gestreut**, im Vertrauen, unter vier Ohren – sonst keine Zeugen (*wenn hier jetzt wer ,singt“, wissen wir, wer ´s gewesen ist – und es wird ihm schlecht bekommen!* – ein Grund, menschenfeindlich den Mund zu halten!). Es wird **Misstrauen gesät**: „*Ach der! Da habe ich aber was gehört – also, ich wäre s e h r vorsichtig – da wird so allerlei erzählt!*“ oder auch mal, bei „sicheren“ Gesprächspartnern,

**dreist verleumdet:** *„Der hat doch schon mehrere Frauen vergewaltigt – gilt außerdem als internationaler Playboy! Da und da hat er jeden Abend ´ne andere Biene abgeschleppt!“ – „Aber man hat ihn auch schon mit Schwulen gesehen, und er ist in Schwulen-Lokal gegangen! – Nein, nein, nein – von dem halten wir klar Abstand! Und - habt ihr gehört: Die sonst fälligen Einladungen werden in Zukunft vergessen!“*

### **5.3 Die Wunderwaffe: Das „Mobben“- eine Art chinesischer Psycho-Folter**

Und dann noch ein besonders tolles, weil erfolgreiches Mittel psychologischer Unterminierung:

**Das Mobben!** Es ist so, wie wenn ein Wolfsrudel gelernt hätte, aus sicherer Entfernung mit Giftpfeilen zu schießen. Es hat schon Polizistinnen gegeben, die wegen Mobbens durch ihre Kollegen Selbstmord begangen haben. Es wird z. B. aus 10 m Entfernung hinter dem Rücken und von einer nicht identifizierbaren Stimme gerufen: **„Hau ab!“** – immer so, dass diese Bemerkung auch auf jemand anders gemünzt sein könnte. Und das immer öfter, z. B. aus verschiedenen Richtungen eines Großraumbüros. Oder die lieben Kollegen reden dauernd von **„Zusammenbruch“**. Es ist **wie „chinesische Folter“**: Es fällt in einer engen Einzelzelle, in der man sich nicht rühren kann, alle 2 Minuten auf den Kopf des Eingesperrten ein dicker Wassertropfen. Bleibt man tagelang drin, dann ist man dem Wahnsinn nahe.

Ab und zu tagt das o. a. Konventikel wieder und fragt sich: *„Haben wir sie/ ihn nun endlich ´sauer gekriegt´? Wir sollten jetzt ruhig mal systematisch sagen: X ist hier nicht beliebt – kommt hier einfach nicht zurecht! Der soll doch wieder in seine Heimat gehen – da oben nach Friesland, dahin, wo die sturen Leute wohnen! Woher kommt denn sonst, dass der keine Einladungen kriegt? Der sagt sich bestimmt zur Empörung aller: Alle haben den falschen Tritt, bloss ich nicht!“*

### **5.4 Mögliche Reaktionen der „Informations-Weitertransporteure“**

Nun ein Blick auf die **Reaktion derer, denen die Verleumdungen in stärkerer oder schwächerer Form erzählt werden:**

#### **5.41 Entscheidend: Sozialprestige der Verleumder – Häufigkeit der Verleumdung**

Ihr Glaube daran wird wesentlich bestimmt **von dem Sozialprestige dessen, der ihnen das erzählt, bzw. auch von der Häufigkeit, mit der ihnen gegenüber solche Gerüchte bzw. herabsetzenden Äußerungen von verschiedenen Seiten mitgeteilt werden.** Sind die Verleumder angesehene Leute, so wagen die Infiltrierten kaum an diesen Informationen zu zweifeln, sondern geben sie oft mit Eifer weiter, damit *„solche Elemente in unseren Kreisen jedenfalls keinen Erfolg haben“!*

Für Leute, die sich Verleumdung bestimmter Personen zum Ziel gesetzt haben, kommt es also entscheidend darauf an, **Zeitgenossen mit hohem Sozialprestige für diese Sache zu rekrutieren.**

Hierzu zwei **„Prestigeskalen für Deutschland“** (wer steht in hohem Ansehen bei den Deutschen?)

1. Arzt, 2. Krankenschwester, 3. Polizist, 4. Professoren, 5. Pfarrer, 6. Lehrer, ..... an letzter Stelle: Politiker, Fernsehmoderatoren, Offiziere, Gewerkschaftsführer. (**Allensbach-Studie, 5-6/2005, 2108 Deutsche ab 16 J.:**)

1. Feuerwehrmann, 2. Arzt, 3. Krankenpfleger, 4. Polizist, 5. Richter, 6. Müllmann, 7. Lehrer, ... 17. Beamter, 18. Gewerkschaftsfunktionär, 19. Politiker, 20. Werbeagentur-MA, 21. Telekom-MA, 22. Versicherungsvertreter. (**Forsa, lt. Köln. Rundschau 12.10.07 – „Beamte mit schlechtem Ruf“**)

#### **5.42 „Rechtliches Gehör“ gewähren: Zur Rede stellen = christliches Gebot!**

Jedenfalls **unternehmen sie i. d. R. kaum etwas, um den Verleumdeten selbst zur Rede zu stellen** – der Verleumder oder dessen Helfer sind vielleicht mit ihnen gut bekannt oder sie vielleicht von diesen sogar abhängig – **für sie ein Grund, erst einmal abzuwarten** – *„vielleicht bewahrheitet sich ja doch noch was von dem, was uns da gesagt wurde“.*

Jedenfalls: Die von Jesus Christus persönlich empfohlene Methode wird in den meisten Fällen **aus „Trägheit des Herzens“ (Feigheit oder Bequemlichkeit) unterlassen** (*„Wenn du meinst, ein anderer sündigt – oder auch nur du erzählt bekommst, dass er sich falsch verhält - , so stelle ihn – „unter vier Ohren“! – zur Rede; sieht er sein – vielleicht vermeintliches – Unrecht nicht ein, so nimm 2 oder 3 verständige Männer dazu;* - 14 -

*gibt er auch dann nicht nach, so sage es der Gemeinde; sieht er sein Unrecht auch dann noch nicht ein, dann – erst dann! - sei aus der Gemeinde ausgeschlossen.“)*

Christus mutet also im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit Christen gegenüber ihrem Nächsten **lästige, drückende, unangenehme Aktionen** zu – denn solche Nachfragen können natürlich je nach Temperament des Angesprochenen auch mal „Minenexplosionen“ auslösen!

Wer sich aber dieser **Mühe nicht unterzieht, leistet der Ungerechtigkeit Vorschub** – der springende Punkt: Der Beschuldigte kann sich gar nicht wehren, weil er gar nicht mitkriegt, weshalb er so isoliert ist. Die Anklageschrift wird ihm nicht zugestellt, und er wird nicht geladen, und er wird nicht zur Sache gehört, kann sich also nicht verteidigen oder etwa gar bei einem anderen Gericht Berufung einlegen! **Wüsste er es, könnte er - als Unschuldiger - den Sachverhalt leicht aufklären.**

### **5.5 Bestrafung ohne legitimiertes Urteil = Faustrecht!**

Folge einer solchen perfiden, systematischen Kesseltreibens: **Isolation – gesellschaftliche Ächtung – oft auch psychischer Zusammenbruch!** **Vielleicht tatsächlich die von den Verleumdern erstrebte Folge: Der Gang in die Verbannung. Und das durchaus als Unschuldiger. Lynch-Justiz auf gesellschaftlicher Ebene!** Und da kann man doch nach Wilhelm Busch mit Überzeugung sagen: *„Das Böse – dieser Satz steht fest – ist auch das Gute, was man lässt!“*

(**Lynchen:** Wenn eine aufgehetzte Volksmenge einen vermeintlichen Übeltäter ohne ordentlichen Prozess henkt – geht zurück auf Richter **James Lynch** (der hat 1493 in Galway/Irland seinen Sohn als Ankläger, Richter und nach dem Urteil als Henker vom Leben zum Tode gebracht) **oder** auf den **Oberst und Richter Charles Lynch**, der im US-Unabhängigkeitskrieg englische Loyalisten und sonstige vermeintliche Kriminelle einfach ohne Prozess henken ließ).

Er wird **ohne rechtliches Gehör, ohne Beweisaufnahme und Beweiswürdigung durch einen Richter einfach von den „lieben Mitmenschen“ der Strafvollstreckung ausgesetzt.** Eine Strafe, die nicht legitimiert ist, so dass das ganze Verfahren **„Faustrecht“** bedeutet. - 15 -

Man zwingt den Pseudo-Delinquenten zwar nicht auf einer Folterbank zum Geständnis, aber **versucht ihn zu verdrängen**, weil er zu seinem Pech gerade hier Leute vorfindet, denen er auf irgendeine Art im Wege ist.

## **5.6 Abwehrmöglichkeiten des Opfers durch Tapferkeit der anständigen Umwelt**

Das oben beschriebene Verfahren der **Verleumdung mittels Mobben** ist ein oft erfolgreiches Verfahren, gegen das man als Einzelner derzeit noch wenig tun kann – in größeren Betrieben gibt es allerdings den Betriebsrat, der da einige Möglichkeiten hat.

Aber sonst – außerhalb des Betriebs: Wie soll der Einzelne – das Opfer - sich da wehren?

Die **Chancen des Opfers** steigen dann, wenn immer mehr Mitmenschen die Verleumdungsoffer – damit sie sich rechtfertigen! – und die so verleumdenden und Misstrauen säenden Übeltäter entschlossen zur Rede stellen und dem Opfer ihre Feststellungen mitteilen – sonst hat dieses keine Verteidigungsmöglichkeiten! Es ist ein ausgesprochen **christliches Gebot der geistigen Werke der Barmherzigkeit**. Gegenüber einem Vorgang, der doch **von besonderer Feigheit geprägt ist** – wie wenn **systematische Brunnenvergiftung** betrieben wird!

## **5.7 Bestrafung ehrverletzender Äußerungen im deutschen Rechtssystem**

Man kann dann als Unterstützer des Opfers ruhig mal auf die **Strafen im deutschen Rechtssystem** hinweisen – bis zu 5 Jahren für schwere Verleumdung (oder Geldstrafe), für üble Nachrede (wenn der Weiterverbreiter die Informationen ungeprüft (weiter)erzählt bis zu 2 Jahren (oder Geldstrafe). .

Über die **Schwierigkeit, hier sein Recht zu bekommen**, soll man sich aber keine Illusionen machen. Man müsste eine ganze Reihe Detektive beschäftigen, um das ganze Ausmaß einer solchen Kampagne hieb- und stichfest zu dokumentieren. Und dann kann die andere Seite ja auch noch die besseren Rechtsanwälte haben!

**Merke:** In der deutschen Geschichte hat es einige solcher Verleumdungskampagnen gegeben – von der DDR aus: 1. Die „**Lübcke-Kampagne**“ – die Stasi lancierte frisierte Dokumente zum „Spiegel“, nach denen der 2. Bundespräsident KZs gebaut haben sollte. 2. **Franz-Josef Strauß** sollte von „Onkel Alois“ Geld angenommen haben – diese



Sache schwelte bis 1989. 3. Der **BW-General Kießling** sollte Homosexueller sein – wurde dann aber per Großen Zapfenstreich – als Rehabilitation – verabschiedet. Der Verteidigungsminister Wörner war aber vorher drauf hereingefallen!

## 6. Zusammenfassung

Ich habe dargestellt, wie seit den ersten Versuchen der alten Germanen, Gerechtigkeit zu schaffen und den Rechtsfrieden im Land zu erhalten, das Strafgerichtswesen immer ausgefeilter wurde. Dazwischen gab es **im MA arge Exzesse in Form der Geständniserpresung durch Folter**, bei denen man sich fragt, wieso der gesunde Menschenverstand dabei so ausgeblendet werden konnte. Gemeint sind die **Hexenprozesse**.

Dann endlich **ermittelte man ab etwa 1770 von Amts wegen** gegen Verbrecher, so dass kein Opfer sich mehr dem Hass und der Rache des Verbrechers aussetzen musste oder leicht mit Schweigegeld bestochen werden konnte, und schließlich wurde auch ab Anfang des 19. Jahrhunderts die **Ermittlung und Aburteilung getrennt** – beides ein Qualitäts-Quantensprung beim Strafverfahren

Aber auch heutzutage gibt es Taten, die schwer aufzuklären sind, obwohl sie in D durchaus mit Strafe bedroht sind. Das Beispiel hier war **Verleumdung und üble Nachrede**. Man kann hier wirksam nur mit der wachsamem und hilfsbereiten Haltung des Christen weiterkommen, der **sofort dahinterleuchtet, wenn er Verleumdungsaktionen vermuten kann**.

Mein Appell an Sie, meine Zuhörer: Bringen Sie den Mut und den Einsatzwillen dazu auf! Der betroffene Mitmensch und der Himmel werden es ihnen vergelten!

gez. Ulrich Bonse

**Anhang: Wie man in Deutschland nicht ohne Schwierigkeiten sein Recht bekommt** („Justiz sieht sich am Ende der Kräfte“ - KöRu v. 10/07):

Die Justiz ist überlastet – man hat Stellen für Gerichtspersonal/Richter gestrichen (Sparzwang beim Landeshaushalt). Kennzahlen: 2007 (1997): Dauer Zivilverfahren an NRW-Landgerichten 8,5 Monate (6,8), Abschluss von Amtsgerichts-Zivilverfahren nach 6 Monaten 73% (79%), Scheidungsverfahren 10,8 Monate (9,3), Verwaltungsgerichtsverfahren 13 Monate, Finanzgerichtsverfahren 19,3

Monate Amtsrichter-Pensum pro Jahr 600 Zivilverfahren, Staatsanwalt 1000 Verfahren. Immer höhere Aktenberge. Weniger Polizei zum Schutz der Gerichte – gefährlich für Richter. Die Qualität der Judikative leidet ganz offenbar unter der Personalausdünnung.

### **Quellen:**

Karl Kroeschell „Deutsche Rechtsgeschichte im Mittelalter (1250-1650)“, rororo 1973

Ulrich Eisenhardt „Deutsche Rechtsgeschichte“, 2. Aufl. München 1995

Interview mit einem höheren StAnwalt